

## **Allgemeine Lieferungs- und Geschäftsbedingungen**

### *Ankaufsbedingungen*

Die Viehvermarktung bezahlt nach Vereinbarung lebend oder nach Schlachtgewicht und Fleischqualität. Die Qualitätsbewertung erfolgt nach den jeweils geltenden Handelsklassenverordnungen. Innereien und Schlachtabfall sind bei der Festsetzung der abgezogenen Kosten oder bei der Ermittlung des Fleischpreises berücksichtigt.

Der Verkäufer verpflichtet sich, das Vieh gesund, handelsfähig und frei von Rückständen und verdeckten Mängeln im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen abzuliefern, sodann geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Beschädigung mit der Übergabe an die Viehvermarktung über.

Ebenso ist das Vieh nach den Vorschriften der Viehverkehrsordnung zu kennzeichnen. Ist das nicht der Fall, übernimmt die Viehvermarktung das Vieh nur zur bestmöglichen Vermarktung. Werden im Fleisch bei der Untersuchung im Betrieb des Käufers oder seiner Abnehmer Rückstände im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen festgestellt, dann trägt der Verkäufer alle hierdurch entstehenden Kosten und hat einen evtl. erhaltenen Kaufpreis zurückzuzahlen.

Bedient sich der Verkäufer beim Verkauf eines Agenten oder sonstigen Beauftragten, so gilt dieser bevollmächtigt, insbesondere auch als inkassobevollmächtigt. Zahlungen, die die Viehvermarktung an diesen Agenten oder sonstigen Beauftragten leistet, sind somit für die Viehvermarktung schuldbefreiend.

Die Empfänger der Kaufbestätigung erkennen an, dass sie der Viehvermarktung gegenüber so aufgetreten sind, wie sich dies aus dem Umsatzsteuerausweis in der Kaufbestätigung ergibt. Beanstandungen sind innerhalb von 2 Wochen nach dem Datum der Kaufbestätigung schriftlich bei der Viehvermarktung einzureichen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Sollte der Viehvermarktung die Anerkennung der aufgeführten Umsatzsteuer als Vorsteuer aus in der Person des Empfängers liegenden Gründen versagt werden, so ist diese Person zur Rückzahlung der entsprechenden Steuerbeträge an die Viehvermarktung verpflichtet.

### *Verkaufsbedingungen*

#### a) verlängerter Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

Die Ware bleibt Eigentum der Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum (ggf. das Miteigentum) des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum (ggf. das Miteigentum) des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum (ggf. Miteigentum) des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer Eigentum (ggf. Miteigentum) zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange es nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer die Abtretung offen legen und dem Verkäufer die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Verträge.

#### b) sonstige Verkaufsbedingungen

Die Ware reist in jedem Falle auf Gefahr des Käufers, auch wenn sie in einem Transportmittel der Viehvermarktung befördert wird. Eine Frachtvereinbarung, wie z.B. "frei Empfangsort" ist ohne Einfluss auf den Gefahrübergang. Lieferung erfolgt nach Möglichkeit zu dem vorgesehenen Termin. Ein Überschreiten der vereinbarten Lieferzeiten gibt keinen Anspruch auf Schadenersatz. Höhere Gewalt, nicht vertretbare Unmöglichkeit oder nicht vertretbares Unvermögen gehen zu Lasten des Käufers.

Zahlungen haben, falls nichts anderes vereinbart, nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen sowie alle durch Zahlungserinnerung entstehenden Kosten berechnet.

Die vorstehenden Regelungen gehen etwa vom Käufer verwendeten Geschäftsbedingungen vor. Sie treten auch an die Stelle aller etwa sonst vom Verkäufer verwendeten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", soweit diese Regelungen über den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers enthalten.

#### *Schlussbestimmungen*

Sollte ein Teil der vorstehenden Regelungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten gilt Itzehoe als vereinbart.